

Öffentliche Auslegung gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kanstein - Thütster Berg“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Bis Ende 2018 müssen alle niedersächsischen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete grundsätzlich hoheitlich gesichert werden. Eine hoheitliche Sicherung erfolgt in der Regel durch die Ausweisung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit vom 13.08. bis 17.09.2018 öffentlich, während der üblichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Rathauses des Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf und der Samtgemeinde Leinebergland, Blankestr. 16, 31028 Gronau aus. Während der öffentlichen Auslegung kann jeder Bedenken und Anregungen bei dem Flecken Salzhemmendorf, der Samtgemeinde Leinebergland, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Riegel E, 3. OG, Zimmer 11 oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.salzhemmendorf.de veröffentlicht.

Hameln, 30.07.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat